

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Stadt Seligenstadt



In der Fassung vom:	18.03.2013
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	01.02.2014
Inkrafttreten letzte Änderung:	02.02.2014

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und des § 59 Bundesnaturschutzgesetz vom 28. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542) in Verbindung mit § 27 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 18.03.2013 mit Änderung des § 2 in der Sitzung vom 09.12.2013 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Verpflichtung

Aufgrund des § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 27 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen. Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 5 m.

Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Bereiche

1. Die Anleinplicht gilt in Bereichen der Feld- und Flurgemarkung und im Wald, wie im Anhang dieser Satzung kartographisch dargestellt. Die Karte in Anhang 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Ausgenommen vom Leinenzwang sind die Wege und Wegerandstreifen in folgenden Bereichen:

Seligenstadt: Der gesamte Bereich zwischen Frankfurter Straße und der Bahnlinie von der Bebauungsgrenze bis zur Umgehungsstraße sowie entlang des Radwegs an der Frankfurter Straße zwischen Trieler Ring und Umgehungsstraße.

Klein-Welzheim: Der Bereich zwischen dem Ziegelweg und dem Wacholderweg von der Bebauungsgrenze bis Am Bachgewann.

Froschhausen: Das Gebiet zwischen dem Am Reitpfad und der BAB 3 von der Bebauungsgrenze bis zum Werniggraben.

§ 3 Zeitraum

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit, vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres. In den Naturschutzgebieten gilt die Anleinplicht der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ganzjährig.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b HAGBNatSchG handelt,
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt,
2. wer die zulässige Höchstlänge der Leine von 5 m überschreitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden (§ 28 Abs. 3 HAGBNatSchG). Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Seligenstadt (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 HAGBNatSchG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

